

Geschäftsverzeichnissnr. 2151
Urteil Nr. 119/2002 vom 3. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 203 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 26. März 2001 in Sachen der Staatsanwaltschaft und J. Triolet gegen A. Musiaux, dessen Ausfertigung am 29. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 203 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die kontradiktorische Beschaffenheit einer strafrechtlichen Entscheidung, die nach Ablauf eines kontradiktorischen Verfahrens ergangen ist, nachdem sie in Abwesenheit des Angeschuldigten dreizehn Mal ausgesetzt wurde, dadurch aufrechterhält, daß er die Berufungsfrist am Tag der Urteilsverkündung statt am Tag der Urteilszustellung anfangen läßt, und indem er also unter dem Gesichtspunkt der Festsetzung des Anfangs der Berufungsfrist den Angeschuldigten, der mit der wiederholten Aussetzung der Verkündung der ihn betreffenden Entscheidung konfrontiert wird, nach Ablauf eines kontradiktorischen Verfahrens ähnlich behandelt wie in dem Fall, wo das Urteil an dem ursprünglich festgesetzten Datum verkündet worden wäre, während für einen Angeschuldigten, der nicht erscheint, der Anfang der Berufungsfrist auf eine für ihn günstigere Art und Weise festgesetzt wird, obwohl beide sich aus den oben angeführten Gründen in einer ähnlichen Sachlage befinden? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches. Diese Bestimmung lautet in der durch das Gesetz vom 15. Juni 1981 abgeänderten Fassung:

« Abgesehen von der Ausnahme des nachstehenden Artikels 205 wird das Recht auf Berufung hinfällig, wenn die Berufungserklärung nicht spätestens fünfzehn Tage nach dem Datum der Urteilsverkündung bei der Kanzlei des Gerichtes, das das Urteil gefällt hat, eingereicht wird und, wenn das Urteil in Abwesenheit gefällt wurde, spätestens fünfzehn Tage nach dem Datum der Zustellung dieses Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz. »

B.2. Der Hof wird gefragt, ob diese Bestimmung mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist, insoweit, wenn nach kontradiktorischer Verhandlung die strafrechtliche

Entscheidung an dem Datum verkündet wird, an dem sie gefällt worden ist, die Berufungsfrist nach der Urteilsverkündung beginnt, während dieselbe Regel auch dann gilt, wenn die Urteilsverkündung wiederholt ausgesetzt wird, obgleich dem Wortlaut der Frage zufolge diese Situation ähnlich der Situation einer Urteilsverkündung bei einem Verfahren in Abwesenheit ist, in der die Einspruchsfrist ab der Zustellung des Urteils in Abwesenheit beginnt.

B.3.1. Gegen eine durch ein erkennendes Gericht gefällte kontradiktorische Entscheidung kann der Angeschuldigte innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Urteilsverkündung Berufung einlegen.

B.3.2. Gegen eine durch ein erkennendes Gericht in Abwesenheit gefällte Entscheidung kann der Angeschuldigte innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung ihm oder an seinen Wohnsitz zugestellt worden ist, Einspruch einlegen.

B.4. Der Gesetzgeber hat dem Angeschuldigten das Recht verliehen, seine Verteidigung zu organisieren. Der Angeschuldigte muß aber die Konsequenzen der von ihm gewählten Verteidigung tragen. Eine dieser Konsequenzen besteht darin, daß der Beginn der Berufungsfrist unterschiedlich geregelt ist, und zwar je nachdem, ob es um eine kontradiktorische Entscheidung oder eine Entscheidung in Abwesenheit geht.

Das Urteil behält seine kontradiktorische Beschaffenheit auch dann, wenn der Angeschuldigte bei der Urteilsverkündung nicht anwesend ist. Der Angeschuldigte, bei der für die Urteilsverkündung anberaumten Sitzung anwesend oder nicht, kann sich über das Ergebnis dieser Sitzung (Urteilsverkündung oder Aussetzung) informieren und sein Recht auf Berufung innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist somit wahren. Diese Notwendigkeit, sich darüber zu informieren, stellt selbst bei wiederholter Aussetzung der Urteilsverkündung keine unverhältnismäßige Folge dar.

B.5. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er ein unterschiedliches Anfangsdatum für die Berufungsfrist vorsieht, je nachdem, ob es sich um ein kontradiktorisches Urteil oder um ein Urteil in Abwesenheit handelt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2002.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. François